

GZ 74100/0022-II/B/10/2017

K U N D M A C H U N G

über amtlich angeordnete Biosicherheitsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Geflügelpest

Auf Grund des § 2c des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, wird zur Hintanhaltung der Einschleppung der Geflügelpest angeordnet:

§ 1. Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.

§ 2. (1) Die Fütterung und Tränkung der Tiere gemäß § 1 muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder dem Wasser, das für die Tiere gemäß § 1 bestimmt ist, in Berührung kommen.

(2) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(3) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

§ 3. Über die Anzeigepflicht gemäß § 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Der Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

§ 4. Diese Anordnungen treten mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung der Kundmachung in den Amtlichen Veterinärnachrichten in Kraft. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 63 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Wien, am 23. März 2017
Für die Bundesministerin
Dr. Johann DAMOSER

